

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher sind Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Eine abschließende Beurteilung kann erst nach der Horstbaumkartierung im unbelaubten Zustand stattfinden. Das Ergebnis wird der UNB noch vor der Sitzung des Naturschutzbeirates am 25. 11. 2021 vorgelegt.

Sonstige europäische Vogelarten (Vogelarten die nicht als planungsrelevant eingestuft werden)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

8 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

In der Ortschaft Schönenberg, Gemeinde Ruppichteroth, wird ein Wohngebiet im Norden der Ortslage im Trennsystem entwässert. Das Wohngebiet ist geprägt durch Einzelbebauungen. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird über einen vorhandenen Regenwasserkanal in ein namenloses Nebengewässer eingeleitet. Die ungedrosselten Einleitungen führen zu Abschwemmungen im Bereich des kleinen Siefens. Die Gemeinde Ruppichteroth plant daher, das anfallende Oberflächenwasser durch ein neues Regenrückhaltebecken gedrosselt der vorhandenen Einleitungsstelle zuzuführen. Der Neubau des RRB's wird auf einer Mähweide geplant.

Es kann bei Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Eine abschließende Beurteilung kann erst nach der Horstbaumkartierung im unbelaubten Zustand stattfinden. Das Ergebnis wird der UNB noch vor der Sitzung des Naturschutzbeirates am 25. 11. 2021 vorgelegt.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 14. Oktober 2021